

Haftung aus Life-Science-Risiken – Teil 3: Die D&O Versicherung

Marcus Hans Rexfort

Vorstände, GmbH-Geschäftsführer, leitende Angestellte und Aufsichtsräte sehen sich einem enormen Haftungsrisiko gegenüber. Sie haften ihrem Unternehmen und Dritten gegenüber unbegrenzt: 1. Mit ihrem Privatvermögen, 2. Bei Umkehr der Beweislast und 3. gesamtschuldnerisch. Eine Haftungsbegrenzung ist nicht möglich.

Verstößt der Aufsichtsrat gegen seine Aufsichtspflicht, bspw. indem er die Geschäftsführung trotz Überschuldung der GmbH nicht anhält, den gebotenen Insolvenzantrag zu stellen, machen sich die verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder den geschädigten Gläubigern gegenüber schadensersatzpflichtig.

Nach § 46 Nr. 8 GmbHG bedarf es grundsätzlich eines Beschlusses der Gesellschafter-Versammlung, wenn die Gesellschaft Ansprüche gegen ihren Geschäftsführer geltend machen will. Diese Vorschrift ist nach Meinung des BGH dann *nicht* anwendbar, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Das bedeutet, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gesellschafter nicht mehr zu berücksichtigen sind. Die Ansprüche der Gläubiger macht der Insolvenzverwalter gleichwohl geltend.

Argumente für die persönliche D&O-Versicherung

Da die Gesellschaft Versicherungsnehmer ist, liegen nicht automatisch die Versicherungsbedingungen und Vertragsinhalte dem versicherten Personenkreis vor. Tritt der Schadensfall erst nach Beendigung des eigenen Mandats auf, ist beispielsweise der Geschäftsführer nicht mehr Herr des Verfahrens. Er kann Fehlentscheidungen nicht mehr korrigieren, modifizieren oder anders reflektieren. Sind mehrere Schäden zu regulieren, müssen sie

Der Versicherungsfall nach dem Verstoß-Prinzip versus Claims-Made-Prinzip

Verstoß-Prinzip

Nach dem Verstoß-Prinzip gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des haftungsrelevanten Verhaltens des Versicherten, das später zum Schaden führt, als eingetreten. Versicherungsschutz besteht also nur, wenn der Verstoß während der materiellen Versicherungsdauer erfolgt.

Der *Vorteil* des Verstoß-Prinzips liegt darin, dass innerhalb der Nachmeldefristen – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – Versicherungsschutz besteht.

Der *Nachteil* des Verstoß-Prinzips besteht in der zusätzlichen und beitragsrelevanten Rückwärtsversicherung für einen genau definierten Zeitraum.

Claims-Made-Prinzip

Nach dem Claims-Made-Prinzip gilt der Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Geschädigte Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhebt.

Versicherungsschutz besteht also nur, wenn die Anspruchserhebung während der materiellen Versicherungsdauer erfolgt.

Der *Vorteil* des Claims Made Prinzip liegt darin, dass eine unbegrenzte Rückwärtsdeckung während der Vertragslaufzeit besteht, sofern die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen enthalten. Der *Nachteil* des Claims-Made-Prinzips besteht in der fehlenden Nachhaftung, wenn der Vertrag beendet ist.

alle aus der Versicherungssumme bezahlt werden. Ist die erste Pflichtverletzung erfolgreich abgewehrt worden, steht während der gesamten Nachmeldefrist nur noch die unverbrauchte Versicherungssumme zur Verfügung. Da der Kreis der Versicherten sehr groß ist, kann sich der Versicherungsschutz für den Einzelnen stark reduzieren. Wurde der D&O Vertrag ohne lückenlosen Anschlussvertrag gekündigt, besteht optional keine adäquate Rückwärtsversicherung mehr. Beendet ein Insolvenzverwalter den D&O-

Vertrag oder kommt es zur Nichtzahlung der Prämie, entfällt der Versicherungsschutz. >>

Zum Autor:

Marcus H. Rexfort ist Inhaber des Rheinischen Versicherungskontors in Ratingen. Neben der Versicherung von klinischen Studien berät er Auftragsforscher zu deren betrieblichen Risikoabsicherung.

Website:

(www.medizinische-forschung.info)

Gestaltungsoptionen

Versicherungsnehmer ist versicherte Person – individuelle unternehmensunabhängige, personenbezogene Berufshaftpflichtversicherung nach dem Verstoß-Prinzip

- Echte Verstoß-Deckung
- Die Versicherungssumme steht für jedes Jahr, in dem eine Pflichtverletzung begangen wurde, separat zur Verfügung
- Unabhängig von Aufsichtsrat & Co.
- Manager können ihren Versicherungsschutz eigenständig abschließen und sind völlig unabhängig von ihrem Arbeitgeber
- Nachmeldefrist unbegrenzt und unverfallbar
- Kündigungsverzicht bei Schaden oder Insolvenz
- Freie Anwaltswahl

Versicherungsnehmer ist Unternehmen – erfasst alle Organe und leitende Angestellte einer Gesellschaft nach dem Claims-Made-Prinzip.

- Echte Rückwärtsdeckung während der Vertragslaufzeit
- Abwehrschutz bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Mitversicherung von Tochter- und neu hinzukommenden Unternehmen
- Aktiver Rechtsschutz zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten
- Mitversicherung von ODL-Mandaten (outside directorship liability)
- Kündigungsverzicht bei Schaden oder Insolvenz
- Mehrkostenersatz aufgrund von Reputationsschaden

Korrespondenzadresse:

RhVk – Rheinisches
Versicherungskontor e.K.,
Josef-Schappe-Str. 21,
40882 Ratingen,
Tel.: + 49 (0) 2102-709077,
Fax: + 49 (0) 2102-709076,
E-Mail: mail@rhvk.info
Internet: www.rhvk.info

Marcus H. Rexfort



cme.mgo-fachverlage.de

Das CME-Portal für Ihre zertifizierte Weiterbildung

Sichern Sie sich bis zu 4 CME-Punkte:

- Schnell und einfach registrieren auf cme.mgo-fachverlage.de
- Auswahl Ihrer CME-Fortbildung
- Fragebogen ausfüllen und abschicken

Weitere Vorteile:

- Vielfältige Fortbildungsthemen und Fachgebiete
- Gesicherte Übertragung Ihrer Punkte an die Bundesärztekammer
- Zertifikat zur bestandenen Fortbildung per E-Mail

Überzeugt?

Dann melden Sie sich jetzt an und profitieren Sie von der neuen Online-Plattform!

Neben allen Artikeln aus CMExtra finden Sie noch zertifizierte Artikel zu folgenden Fachbereichen:

- Innere Medizin
- Gynäkologie
- Orthopädie
- Allgemeinmedizin
- Chirurgie
- Pädiatrie

